



# **REGLEMENT**

## **über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen**

der GEMEINDE FEUERTHALEN

---

vom 29. Oktober 2018

## **Inhaltsverzeichnis**

<i>Gegenstand und Geltungsbereich</i> .....	3
<i>Zweck</i> .....	3
<i>Verantwortlichkeit</i> .....	3
<i>Arten der Videoüberwachung</i> .....	3
<i>Verhältnismässigkeit</i> .....	3
<i>Kennzeichnungspflicht</i> .....	3
<i>Überwachungszeitraum</i> .....	4
<i>Datensicherheit</i> .....	4
<i>Aufzeichnung und Auswertung</i> .....	4
<i>Datenaufbewahrung</i> .....	4
<i>Datenvernichtung</i> .....	5
<i>Bekanntgabe von Aufzeichnungen</i> .....	5
<i>Auskunftsrecht</i> .....	5
<i>Genehmigung und Inkrafttreten</i> .....	5
<i>Anhang</i> .....	6
<i>Liste der möglichen Überwachungsstandorte (Aufzählung nicht abschliessend)</i> .....	6
<i>Zuständige Stellen</i> .....	6
<i>Objekterfassung</i> .....	6
<i>Hinweistafel (Bsp.)</i> .....	6
<i>Stichwortverzeichnis</i> .....	7
<i>Impressum</i> .....	8

Gestützt auf Artikel 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und Art. 16 der Polizeiverordnung der Gemeinde Feuerthalen vom 15. Juni 2018 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.

## **ARTIKEL 1**

### **Gegenstand und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Überwachung der festen und beweglichen Infrastruktur und des Betriebs von öffentlichen Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet Feuerthalen.

## **ARTIKEL 2**

### **Zweck**

Anlagen und Liegenschaften der Gemeinde dürfen mit Video nach diesem Reglement überwacht werden, soweit dies für den Schutz der Gebäude und Anlagen, zur Verhinderung von Straftaten sowie zur Vermeidung von Verunreinigungen geeignet und erforderlich ist sowie keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

## **ARTIKEL 3**

### **Verantwortlichkeit**

Abs. 1

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Abs. 2

Die Auswertung erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

## **ARTIKEL 4**

### **Arten der Videoüberwachung**

Die Videoüberwachung kann erfolgen durch:

- a) Beobachtung
- b) Aufzeichnung mit oder ohne Übermittlung von Daten

## **ARTIKEL 5**

### **Verhältnismässigkeit**

Abs. 1

Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Abs. 2

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

Abs. 3

Die Einstellung und der Überwachungspereimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann.

Abs. 4

Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

## **ARTIKEL 6**

### **Kennzeichnungspflicht**

Abs. 1

Die Videoüberwachung, ihr Zweck und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen (siehe Anhang).

Abs. 2

Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste auf der Homepage der Gemeinde der Öffentlichkeit zugänglich ist.

#### **ARTIKEL 7**

### **Überwachungszeitraum**

Die Überwachung kann an allen Wochentagen während 24 Stunden erfolgen.

#### **ARTIKEL 8**

### **Datensicherheit**

Abs. 1

Der Gemeindevorstand bestimmt jene Mitarbeitenden, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben.

Abs. 2

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.

Abs. 3

Die Zugriffe auf die Aufnahmen sind zu protokollieren. Die Aufbewahrungsdauer der Zugriffsprotokolle beträgt drei Monate.

#### **ARTIKEL 9**

### **Aufzeichnung und Auswertung**

Abs. 1

Die Gemeinde darf die Aufzeichnungen auswerten, wenn

- a) ihre Mitarbeitenden einen konkreten Vorfall feststellen
- b) ihr ein konkreter Vorfall gemeldet wird
- c) die Auswertung zur Aufklärung eines Sachverhalts erforderlich ist

Abs. 2

Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras nicht personenbezogen auszuwerten.

Abs. 3

Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.

#### **ARTIKEL 10**

### **Datenaufbewahrung**

Abs. 1

Führt die Auswertung gemäss Art. 9 zu keinen relevanten Informationen oder diese ist nicht eindeutig feststellbar zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, sind die Aufzeichnungen spätestens vier Tage nach der Auswertung zu löschen oder zu überschreiben.

Abs. 2

Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von Art. 2 oder bei einer Weitergabe gemäss Art. 12 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- bzw. Beweis Zwecken benötigt werden.

Abs. 3

Die Aufzeichnungen sind in diesem Falle verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Art. 8 und den Gemeindevorstand zugänglich aufzubewahren.

## ARTIKEL 11

### Datenvernichtung

Abs. 1

Aufzeichnungen werden nach spätestens 100 Tagen vernichtet, sofern sie nicht nach Art. 10 ausgewertet oder weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Abs. 2

Von den Aufzeichnungen dürfen keinerlei Kopien angefertigt werden.

Abs. 3

Das Bildmaterial, welches für die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche nicht mehr benötigt wird, wird ebenfalls gelöscht.

## ARTIKEL 12

### Bekanntgabe von Aufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich den folgenden Behörden weitergegeben werden:

- a) Den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf schriftliche Anfrage hin.
- b) Den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

## ARTIKEL 13

### Auskunftsrecht

Abs. 1

Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an den Gemeinderat zu richten.

Abs. 2

Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der Gesuchstellenden
- b) Ort und Zeit des Vorfalls
- c) Einen Identitätsnachweis

Abs. 3

Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Feuerthalen.

## ARTIKEL 14

### Genehmigung und Inkrafttreten

Abs. 1

Das vorstehende Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderats vom 29. Oktober 2018 mit GRB 2018-151 genehmigt.

Abs. 2

Das Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

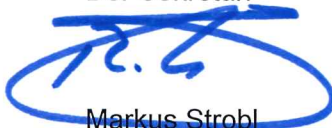
## GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident:



Jürg Grau

Der Sekretär:



Markus Strobl

## Anhang

### Liste der möglichen Überwachungsstandorte (Aufzählung nicht abschliessend)

- Bahnhof Feuerthalen
- Bahnhof Langwiesen
- Entsorgungssammelstelle Parkplatz Polizei
- Entsorgungssammelstelle Werkhof
- Freizeitanlage Rheinwiese
- Gemeindeverwaltung Feuerthalen
- Liegewiese Langwiesen
- Schulareal Langwiesen
- Schulareal Spilbrett
- Schulareal Stumpenboden
- Skateranlage Schwarzbrünneli
- Werkhof Feuerthalen

### Zuständige Stellen

Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden folgende Stellen betraut:

- Sicherheitsvorstand (Gemeinderat)
- Gemeindeschreiber Gemeinde Feuerthalen
- Bauverwaltung Feuerthalen



Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen gemäss dem „Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen“ befugt.

### Objekterfassung

Die einzelnen Objekte werden mit folgenden Angaben erfasst:

- Objektbezeichnung**  
Bsp. Entsorgungssammelstelle Parkplatz Polizei
- Ziel der Überwachung**  
Bsp. Feststellen von Littering  
Feststellen von Vandalismus
- Art der Überwachung**
  - Anzahl Kameras
  - Positionierung
  - Hinweisschild
- Überwachungsdauer**  
Von ... bis ...
- Verantwortliche Stelle**  
Bauverwaltung Feuerthalen

### Hinweistafel (Bsp.)

	
<b>Videoüberwachung</b>	
Die Feststellung Ihrer Identität bei Widerhandlung gegen die Abfallentsorgungsvorschriften, Sachbeschädigungen, Verunreinigungen, Einbrüchen oder Diebstählen bleibt vorbehalten.	
Feuerthalen, cc. MMM YYYY	
<b>GEMEINDERAT FEUERTHALEN</b>	

## **Stichwortverzeichnis**

Anhang.....	6	Inhaltsverzeichnis .....	2
Arten .....	3	Inkrafttreten.....	5
Aufbewahrung.....	4	Kennzeichnungspflicht.....	3
Aufzeichnung .....	4	Löschung .....	5
Auskunftsrecht.....	5	Objekterfassung.....	6
Auswertung.....	4	Überwachungsstandorte.....	6
Bekanntgabe.....	5	Verantwortlichkeit .....	3
Datenaufbewahrung .....	4	Verhältnismässigkeit.....	3
Datensicherheit.....	4	Vernichtung.....	5
Datenvernichtung.....	5	Zeiten .....	4
Gegenstand .....	3	Zeitraum.....	4
Geltungsbereich.....	3	Zuständigkeit .....	6
Genehmigung .....	5	Zweck.....	3

## Impressum

Titel: Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Gemeinde Feuerthalen mit zugehöriger Bussenliste

Herausgeber: Gemeinderatskanzlei  
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen

Telefon: 052 647 47 47

Fax: 052 647 47 48

E-Mail: [kanzlei@feuerthalen.ch](mailto:kanzlei@feuerthalen.ch)

Website: [www.feuerthalen.ch](http://www.feuerthalen.ch)

Textstand: 29. Oktober 2018

Datei: G:\GS\ERLASSE\Polizeiverordnung\Videoüberwachung\2018\Entwurf\Reglement Videoüberwachung Gemeinde Feuerthalen\_2018-10-29.docx